

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.25 vom 6. Januar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.25

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.25 du 6 janvier 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.25 del 6 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Eingaben von A_____ richten sich gegen zwei Verfügungen des Einzelgerichts in Familiensachen. Die erste Verfügung vom 11. Februar 2014 enthält zum einen eine Aufforderung zum Nachweis von Arbeitsbemühungen und stellt eine Neuladung zu einer Verhandlung des Einzelgerichts in Familiensachen in Aussicht, zum anderen legt sie eine letztmalige Verlängerung der Sistierung der Unterhaltspflicht von A_____ fest. Mit der zweiten Verfügung vom 4. März 2014 wird ein Entscheid der IV-Stelle zu den Akten genommen und festgestellt, dass erstens diese das Rentenbegehren von A_____ abgewiesen hat und dieser zweitens Arbeitsbemühungen nachzuweisen hat, andernfalls ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könnte.

1.2 Mit Ausnahme der Anordnung betreffend Unterhaltspflicht handelt es sich bei allen Ziffern der zwei Verfügungen um prozessleitende Verfügungen, die gemäss Art. 319 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) in dem durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (Ziff. 1) oder bei Drohen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils (Ziff. 2) durch Beschwerde anfechtbar sind. Die letztmalige Verlängerung der Sistierung der Unterhaltspflicht von A_____ bis zum 31. März 2014 hingegen stellt einen Endentscheid dar, da für die Zeitspanne bis zum 31. März 2014 bzw. ab dem 31. März 2014 bis zu einer neuen Verhandlung vor dem Einzelgericht in Familiensachen erstinstanzlich endgültig die Unterhaltspflicht von A_____ festgelegt wird. Dieser unterliegt gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bei Erreichen eines Streitwerts von CHF 10'000 der Berufung. Wird dieser Streitwert nicht erreicht, ist der Endentscheid der Beschwerde zugänglich. Bei strittigen Unterhaltsfragen handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZPO. Für die Berechnung des Streitwerts wird auf die Rechtsbegehren des Rechtsmittelklägers abgestellt. A_____ setzt sich nicht mit den einzelnen Ziffern der angefochtenen Verfügung auseinander und legt auch nicht dar, gegen welche Punkte der Verfügung sich seine als Beschwerde betitelte Eingabe richtet. Er bringt lediglich in rudimentärer Weise vor, er sei von seinem Psychiater weiterhin krankgeschrieben und dürfe lediglich zu 50% als Taxifahrer arbeiten. Zur Berechnung des Streitwerts ist bei der Auslegung seiner Ausführungen zu berücksichtigen, dass es sich um eine Laieneingabe handelt. Das vorgenannte Vorbringen von A_____ kann dahingehend gedeutet werden, dass er nicht mit dem Wiederaufleben seiner Unterhaltspflicht nach dem 31. März 2014 und mit der Pflicht zum Nachweis von Arbeitsbemühungen einverstanden ist. Da gemäss Ziffer 4 der Verfügung vom 11. Februar 2014 A_____ und seine Ehefrau nach dem 31. März 2014 in eine Verhandlung des Einzelgerichts in Familiensachen geladen werden sollen, entspricht der Streitwert in etwa dem ursprünglich zu Lasten von A_____ festgesetzten monatlichen

Unterhalt von CHF 800.■. Da angesichts der voraussichtlichen Dauer des Eheschutzverfahrens die Streitwertgrenze von CHF 10■000 nicht erreicht wird, ist auch Ziffer 2 der Verfügung vom 11. Februar 2014 nicht mit Berufung, sondern lediglich mit Beschwerde anfechtbar.

1.3Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen einen Entscheid des Einzelgerichts in Familiensachen ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]). Mit Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden (Art. 320 ZPO). Einzureichen ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz. Vorliegend hat der Beschwerdeführer seine Eingaben an das Zivilgericht und damit an eine funktional unzuständige Instanz gerichtet; übungsgemäss wird auf dem Beschwerdegericht durch die erste Instanz übermittelte Laieneingaben dennoch prinzipiell eingetreten, sofern alle weiteren Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Weiter ist für die Verfügung vom 11. Februar 2014 zu beachten, dass diese, wie unter E. 2.3 darzulegen ist, eine Rechtsmittelbelehrung hätte enthalten sollen, welche die zuständige Beschwerdeinstanz nennt.

1.4Gemäss Art. 125 lit. c ZPO können bei selbständig eingereichten Eingaben die verschiedenen Verfahren zu einem einzigen Verfahren vereinigt werden, wenn dies der Vereinfachung des Prozesses dient. Zusätzlich ist nötig, dass die zusammenzulegenden Verfahren einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen und dieselbe sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben ist (AdrianStahelin, in: Sutter-Somm et al., Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 201, Art. 125 N 5). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb die beiden Verfahren vereinigt werden.

1.5Die Beschwerdeinstanz führt in der Regel einen Schriftenwechsel durch und gibt damit der Gegenpartei die Gelegenheit, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Von diesem Grundsatz kann das Gericht in Anwendung von Art. 322 Abs. 1 ZPO abweichen, wenn die Beschwerde sich als offensichtlich unzulässig oder unbegründet erweist. Offensichtlich unzulässig ist eine Beschwerde u.a. wenn die Beschwerdefrist klarerweise verpasst wurde; offensichtlich unbegründet beispielsweise, wenn sich eine Beschwerdebegründung klarerweise als unberechtigt darstellt. Aus den nachfolgenden Ausführungen (E. 2.2 ff.) wird klar, dass die vorliegenden Beschwerden offensichtlich unzulässig im oben beschriebenen Sinne sind; überdies wären sie auch offensichtlich unbegründet (E. 3). Vorliegend kann deshalb auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 2

2.1Gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, wobei die Frist grundsätzlich mit der Zustellung der erstinstanzlichen Verfügung zu laufen beginnt. Die Verfügung des Einzelgerichts in Familiensachen vom 11. Februar 2014 konnte dem Beschwerdeführer zunächst nicht zugestellt werden und wurde ihm am 14. Februar 2014 für sieben Tage zur Abholung gemeldet. Mangels Abholung wurde sie jedoch am 21. Februar 2014 von der zuständigen Poststelle wieder an das Zivilgericht zurückgesandt. Am 27. Februar 2014 wurde durch die Vorinstanz ein weiterer Zustellversuch unternommen, dieses Mal eine Überbringung per Gerichtsweibel. Aus den Unterlagen der Vorinstanz (Journaleintrag vom 6. März 2014) geht hervor, dass der Beschwerdeführer seine Wohnadresse gewechselt hat, ohne dies der Vorinstanz mitzuteilen. Die Verfügung konnte

in der Folge dem Beschwerdeführer zusammen mit der Verfügung des Einzelgerichts in Familiensachen vom 4. März 2014 am 7. März 2014 durch den Gerichtsweibel an der neuen Adresse zugestellt werden. Beide Eingaben des Beschwerdeführers datieren vom 10. März 2014. Die Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Familiensachen vom 4. März 2014 wurde damit rechtzeitig und auch formgerecht erhoben. Gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Familiensachen vom 11. Februar 2014 hat der Beschwerdeführer ebenfalls innert drei Tagen nach Erhalt reagiert, jedoch stellt sich die Frage, ob ihm die späte Zustellung der Verfügung zuzurechnen und die Beschwerde deshalb als verspätet zu qualifizieren ist.

2.2 Gemäss Gesetz gilt eine gerichtliche Sendung als zugestellt, wenn ihr Adressat oder ein bezeichneter Stellvertreter sie tatsächlich in Empfang genommen hat. Eine anwaltlich nicht vertretene Partei ist verpflichtet, das Gericht von einem Adresswechsel in Kenntnis zu setzen (Julia Gschwend/Remo Bornatico, in: Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 138 N 14 ff.). Unterlässt sie dies und wird deshalb eine gerichtliche Zustellung an die alte Adresse unternommen, so greift die Zustellungsfiktion gemäss Art. 138 Abs.

E. 3

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass selbst wenn auf die Beschwerden einzutreten wäre, diese abgewiesen werden müssten. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, er sei der ■geborene Autofahrer■ und könne deshalb keiner anderen Arbeit als dem Taxifahren nachgehen. Dies sei ihm aber wegen des Entzugs der Taxihalter/-chauffeur-Bewilligung verwehrt. Dabei verkennt er, dass die Rechtsprechung einem Gläubiger familienrechtlicher Verpflichtungen das Einkommen aus jeglicher zumutbarer Arbeit anrechnet und nicht nur aus solcher, die ihm Spass macht. Vergebens beruft er sich auch auf seinen behandelnden Psychiater, der ihm eine Krankheit zu 100% attestiere, da die Verfügung der IV-Stelle einem solchen Attest, das im Übrigen gar nicht eingereicht wurde, vorgeht. Bei seinen übrigen Einwendungen handelt es sich um Ausführungen zum rechtskräftigen Entzug seiner Taxihalter/-chauffeur-Bewilligung vom 13. Februar 2013 (vgl. Beilage zur Verfügung vom 11. Februar 2014, Akten S. 3, BEZ.2014.25), der im Eheschutzverfahren nicht neu aufgerollt werden kann.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens müsste der Beschwerdeführer eine Gerichtsgebühr tragen. Auf deren Erhebung wird aufgrund offensichtlicher Hablosigkeit des Sozialhilfe beziehenden Beschwerdeführers verzichtet. Auf Seiten der Gegenpartei sind keine Kosten entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.